

# S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 29 a:

Fußgängerbereich Auf der Danne/Florinsmarkt

-----

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 07.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

-----

## § 1

Für den Fußgängerbereich Auf der Danne/Florinsmarkt wird der verbindliche Bebauungsplan Nr. 29 a aufgestellt.  
Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde.

## § 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Koblenz und erfaßt die Flurstücke Flur 8, Flurstücks-Nrn.: 713/1 tw. und 713/2 tw..

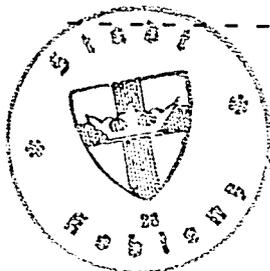
## § 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.11.1992 , Az.:379-5112-1Ç mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 13.11.1992



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister